

Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Dienstag, 3. Oktober 1989

Nr.190 (6 068)

Preis 3 Kopeken

GESETZ der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Grundlagen der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden nach Wahlkreisen mit dem Einmandatsystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt. Um die Vertretung der Massenorganisationen gemäß den Normen zu gewährleisten, die durch das vorliegende Gesetz festgelegt sind, wird ein Viertel der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen gewählt — von der Kommunistischen Partei Kasachstans, den Gewerkschaften, den genossenschaftlichen Organisationen, dem Leninschen Kommunistischen Jugendverband Kasachstans, den Vereinigungen von Frauen, Kriegs- und Arbeitsveteranen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, den Künstlerverbänden, dem Juristenverband der Kasachischen SSR, den gesellschaftlichen Organisationen des Bereichs für Beziehungen mit dem Ausland und anderen Organisationen, die in der durch das Gesetz festgelegten Ordnung geschaffen worden sind und Republikorgane besitzen. Die Wahlen der Volksdeputierten von den Massenorganisationen werden auf ihren Kongressen, Konferenzen oder Plenarsitzungen ihrer Republikorgane durchgeführt.

Artikel 2. Allgemeines Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen sind allgemein: Alle Bürger der Kasachischen SSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Das Recht, Volksdeputierte der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen zu wählen, haben alle Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder Teilnehmer der Plenarsitzungen ihrer Republikorgane. Beliebige direkte oder indirekte Einschränkungen der Wahlrechte der Bürger der Kasachischen SSR wegen ihrer Herkunft, ihrer sozialen und Ver-

mögenslage, Rassen- und Volkszugehörigkeit ihres Geschlechts, ihrer Bildung und Sprache, ihres Verhältnisses zur Religion, der Dauer ihrer Ansässigkeit am gegebenen Ort, der Art und dem Charakter der Beschäftigung sind verboten.

Geisteskrankte Bürger, die vom Gericht als geschäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden sowie auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsheilbehandlungsanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich an den Wahlen nicht.

Artikel 3. Gleiches Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Wahlkreisen sind gleich: Der Wähler hat im Wahlkreis nur eine Stimme; die Wähler beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer Massenorganisation hat jeder Delegierte ihres Kongresses, ihrer Konferenz oder ein Plenarmitglied eine Stimme, und sie alle beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Frauen und Männer haben gleiche Wahlrechte. Militärangehörige genießen die Wahlrechte gleich wie alle Bürger.

Artikel 4. Direktes Wahlrecht

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen sind direkt: Die Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

Die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen werden unmittelbar von Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder Teilnehmern der Plenarsitzungen ihrer Republikorgane gewählt.

Artikel 5. Geheime Abstimmung

Die Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR ist geheim: Eine Kontrolle der Willensäußerung der Wähler ist ausgeschlossen.

Artikel 6. Durchführung der Wahlen durch Wahlkommissionen

Die Durchführung der Wahlen der Volksdepu-

tierten der Kasachischen SSR wird von den Wahlkommissionen gewährleistet, die gebildet werden aus Vertretern der Arbeitskollektive, der gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppteilen.

Artikel 7. Offenheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR erfolgt offen und publik durch die Wahlkommissionen, Arbeitskollektive und Massenorganisationen.

Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über ihre Arbeit, über die Bildung von Wahlkreisen, die Zusammensetzung, den Aufenthaltsort und die Arbeitszeit der Wahlkommissionen, über die Wählerlisten, den Verlauf der Nominierung, die Ergebnisse der Registrierung der Deputiertenkandidaten, die biographischen Angaben der registrierten Kandidaten, über die Ergebnisse der Abstimmung für jeden Kandidaten sowie über die Wahlergebnisse.

Vertreter von Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppteilen, der Organe der Staatsmacht, Vertrauenspersonen sowie Vertreter der Massenmedien haben das Recht, den Sitzungen der Wahlkommissionen, dabei auch der Registrierung von Deputiertenkandidaten, dem Versiegeln und Eröffnen der Wahlurnen, der Abstimmung, der Stimmenzählung und der Feststellung der Wahlergebnisse beizuwohnen. Die Vollmachten der besagten Vertreter werden durch ein entsprechendes Dokument oder durch den Beschluß des Arbeitskollektivs, der Versammlung der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen im Truppenteil nachgewiesen. Die entsprechenden Wahlkommissionen sind über das Vorhaben der Vertreter, am Tag der Wahlen dabeizusein oder den Sitzungen der Wahlkommission beizuwohnen, spätestens zwei Tage vor den Wahlen in Kenntnis zu setzen. Das

Eingreifen der besagten Vertreter in die Arbeit der Wahlkommissionen ist verboten.

Die Massenmedien beleuchten den Verlauf der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR in Kasachisch, Russisch und anderen Sprachen, die von der Bevölkerung angewandt werden, ihren Vertretern wird freier Zugang zu allen mit den Wahlen verbundenen Versammlungen und Sitzungen garantiert. Die Wahlkommissionen, die staatlichen und gesellschaftlichen Organe sowie die Arbeitskollektive gewähren ihnen die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Informationen.

Artikel 8. Teilnahme der Bürger, Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Bürger der Kasachischen SSR beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sowohl durch die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern an Hoch- und Fachschulen, die Massenorganisationen und Versammlungen der Wähler am Wohnort sowie der Militärangehörigen in Truppteilen, durch Wahlkreis-Konferenzen wie auch unmittelbar.

Die Arbeitskollektive und Massenorganisationen beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sowohl durch ihre Vertreter in den Wahlkommissionen als auch unmittelbar.

Artikel 9. Das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR aufzustellen

Das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR nach Wahlkreisen aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern an Hoch- und Fachschulen, die Massenorganisationen, die Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppteilen, und das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen aufzustellen, besitzen ihre Republikorgane, welche die von den örtlichen Orga-

nen, Grundkollektiven und Mitgliedern dieser Organisationen gemachten Vorschläge über die Deputiertenkandidaten berücksichtigen.

Artikel 10. Unvereinbarkeit des Status des Volksdeputierten der Kasachischen SSR mit der Amtsstellung

Personen, die zum Ministerrat der Kasachischen SSR gehören, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ministerrats der Kasachischen SSR, Leiter von zentralen Staatsorganen der Kasachischen SSR, stellvertretende Leiter von Ministerien, staatlichen Komitees und anderen zentralen Staatsorganen der Kasachischen SSR, der Vorsitzende und die Mitglieder des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR, der Staatliche Hauptschiedsrichter und die Mitglieder des Staatlichen Schiedsrichters der Kasachischen SSR, der Vorsitzende und die Mitglieder des Verfassungsschutzkomitees der Kasachischen SSR dürfen nicht zugleich Volksdeputierte der Kasachischen SSR sein.

Artikel 11. Materieller Aufwand, der mit den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR verbunden ist. Materielle Versorgung der Wähler

Den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR verbundenen materiellen Aufwand trägt ausschließlich der Staat. Betriebe, Institutionen und Organisationen, staatliche und gesellschaftliche Organe stellen den Wahlkommissionen Räume, Ausstattungen und Transportmittel zur Verfügung, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen notwendig sind.

Die Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR, ihre Vertrauenspersonen und die Wähler tragen keinen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Aufwand.

Artikel 12. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Personen, die den Bürger der Kasachischen SSR durch Gewalt, Betrug, Androhungen oder auf an-

(Fortsetzung S. 2)

Beschluß des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

Über die Wahl der Zentralen Kommission für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Nach Erörterung der Vorschläge der Exekutivkomitees der Gebiets-sowjets und des Stadtsowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR Leninsk sowie der Republikorgane der Massenorganisationen und aufgrund des Artikels 19 des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ beschließt der Oberste Sowjet der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik, die Zentrale Wahlkommission für die Wahl und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR in folgender Zusammensetzung zu bilden:

Vorsitzender der Zentralen Wahlkommission

Korotenko, Gennadi Nikolajewitsch, Mitglied des ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans

Stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Wahlkommission

Abdykarimow, Oralbai, Erster Stellvertretender Leiter der Abteilung Parteiorganisatorische und Kaderarbeit im ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans;

Terski, Alexander Viktorowitsch, Traktorist aus dem Sowchos „50 Jahre UdSSR“, Rayon Sowetski, Gebiet Nordkasachstan.

Sekretär der Zentralen Wahlkommission

Dshekbatyrow, Mai Chakimshanowitsch, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Philosophie und Rechtswesen der Akademie der Wissenschaften der Kasachischen SSR.

Mitglieder der Zentralen Wahlkommission

Aubakirov, Toleuberdy Orasgalijewitsch, Erster Sekretär des Rayonkomitees Tschubartau der Kommunistischen Partei Kasachstans, Gebiet Semipalatinsk;

Gaidin, Oleg Mstislawowitsch, Sekretär des ZK des Komsomol Kasachstans;

Dospolow, Dolda, Justizminister der Kasachischen SSR;

Selenkow, Anatoli Wassiljew-

witsch, Sekretär des Kasachischen Republikgewerkschaftsrates;

Islamow Tachirshan Akimshanowitsch, Mechaniker in der Autogarage des Sowchos „Alatau“, Rayon Kaske-

len, Gebiet Alma-Ata;

Kurmantajew, Ramasan Sapijewitsch, Mechanisor im Sowchos „Tamdinski“, Rayon Alga, Gebiet Aktjubinsk;

Neuwirt, Anna Leonidowna, Brigadier in einer Abteilung des Geflügelzuchtsochchos „Taranowski“, Rayon Taranowskoje, Gebiet Kustanai;

Nesnow, Fjodor Michailowitsch, Vortriebsarbeiter in der Grube „Sapadny Karashal“ des Bergbau-Aufbereitungskombinats Atassu, Gebiet Dsheskasgan;

Obuchow, Wladimir Wassiljewitsch, Kommandeur der Fliegerabteilung Ust-Kamenogorsk, Gebiet Ostkasachstan;

Omarowa, Kenshegul Sautbajewa, Neuropathologin in der 1. Medizinischen Kindervereinigung, Tschimkent;

Orasbajew, Sabit Konyrbajewitsch, Schauspieler im Kasachischen Staatlichen Akademischen Schauspielhaus „Muchtat Auesow“, Alma-Ata;

Panasenko, Valentina Jakowlewna, Unterrichts- und Erziehungsdirektorin in der Mittelschule Makinka, Rayon Enbekschilder, Gebiet Kokschetaw;

Poljakow, Wladimir Pantelejewitsch, Vorsitzender des Kolchos „Pobeda“, Rayon Schtscherbakti, Gebiet Pawlodar;

Possochowa, Anna Grigorjewna, Bohrarbeiterin im Werk „Kasachselmasch“, Zelinograd;

Sabikenow, Salachiden, Professor am Lehrstuhl für Staats- und Rechtswesen der Hochschule des

Innenministeriums der UdSSR, Karaganda;

Seitow, Utegen Seitowitsch, Rentner, Alma-Ata;

Taipanow, Magatai Basarowitsch, Maurer in der Bauverwaltung „Kulbytstrot“, Trust „Uralskpromstroj“, Gebiet Uralsk;

Ten, Tamara Nikolajewna, Arbeitsgruppenleiterin in der Versuchswirtschaft „M. W. Frunse“, Rayon Karatal, Gebiet Taldy-Kurgan;

Tursunkulow, Kalaubek Kudaibergenowitsch, Sekretär des Schriftstellerverbandes Kasachstans;

Schelkowaja, Irina Nikolajewna, Ingenieurin, Leninsk.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

M. SAGDIJEW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

K. SHUSSUPOW

Alma-Ata, 22. September 1989

Beschluß des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

Über die Ausschreibungen der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Gemäß Artikel 79 der Verfassung der Kasachischen SSR und den Artikeln 13, 14 des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ beschließt der Oberste Sowjet der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik:

1. Die Wahlen der Volksdeputierten

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

M. SAGDIJEW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

K. SHUSSUPOW

Alma-Ata, 22. September 1989

Mitteilung der Zentralen Kommission für die Wahlen und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR teilt mit, daß man sich in allen Fragen bezüglich der Realisierung des Gesetzes „Über die Wahlen

der Kasachischen SSR auf den Sonntag, den 25. März 1990, anzusetzen.

2. Die Norm der Wähler für einen Wahlkreis bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR durchschnittlich auf je 36 400 Wähler festzulegen.

len der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ auf dem Territorium der Republik an die Adresse: A'ma-Ata, Haus der Regierung, Zimmer Nr. 467, Tel. 69-28-26, zu senden habe.

Zweite Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR

Entscheidungen gemeinsam treffen

Das Komitee für Wirtschaftsreform des Obersten Sowjets der UdSSR hat die Arbeit am Gesetze Nr. 11 über das Eigentum in der Sowjetunion abgeschlossen. Dieses Dokument ist Ergebnis der fast zweiwöchigen Diskussionen über die Konzeption des Gesetzes, das die Grundlage einer neuen Etappe der Wirtschaftsreform im Lande bilden soll.

Die Spezifik der Arbeit bestand darin, daß zum erstenmal in einem Parlamentskomitee neben einem von der Regierung des Landes eingebrachten Entwurf auf gleichberechtigter Basis auch andere Gesetzesentwürfe analysiert wurden, die von Forschungsinstituten, Vereinigungen von Betrieben und Wissenschaftlerteams erarbeitet worden waren.

„Wir haben uns Mühe gegeben, die ganze Vielfalt der Auffassungen über das Problem des Eigentums zu berücksichtigen, die in den Entwürfen dargelegt wurden“, betonte der Vorsitzende des Komitees für Wirtschaftsreform, V. Wolgoshin.

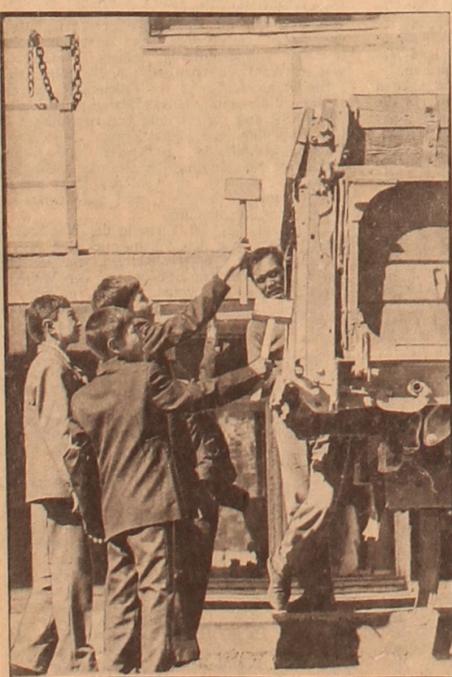
„Nach langwieriger und komplizierter Arbeit entstand ein Dokument, das nach unseren Vorstellungen die bisher beste Variante einer Synthese verschiedener Meinungen darstellt. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Priorität keinem Standpunkt zu geben, sondern zu einem

gemeinsamen Verständnis der Lösungswege für dieses für die Entwicklung der Wirtschaft des Landes wichtige Problem zu kommen.“

Der Beschluß über die weitere Arbeit an neuen Gesetzentwürfen auf dem Gebiet der Wirtschaft, darunter auch am Eigentumsgesetz, wird vom Obersten Sowjet nach einem Bericht der Regierung gefaßt.

Ein anderes Parlamentskomitee — für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur und Erziehung — erörterte die Teile des Staatshaushalts und des Staatshaushalts 1990, die mit der Entwicklung der Wissenschaft zusammenhängen. Für die Finanzierung der Wissenschaft werden im kommenden Jahr 11 Milliarden Rubel (2,3 Prozent) aus dem Haushalt bereitgestellt — 7,5 Milliarden Rubel in diesem Jahr. W. Durassow, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Plankomitees der UdSSR, wies vor den Deputierten darauf hin, daß bei der Ausarbeitung des Plans besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung der Forschung nach 14 Zielprogrammen galt, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und wissenschaftliche Entwicklungen gewährleisten, welche auf die Lösung sozialer Aufgaben und die Entwicklung der Experimentalbasis der Wissenschaft gerichtet sind.

(TASS)



An das Zentralgetreidesilo des Gebiets Zelinograd wird ununterbrochen das Erntegut aus drei Rayons — Kurgaldshino, Wischnjowka und Zelinograd geliefert. Der erste Wagen mit Getreide ist hier am 17. August eingetroffen. Seitdem schwillt der Getreidestrom immer mehr an. Rund um die Uhr sind die Reinigungsmaschinen im Getreidebetrieb im Einsatz: Das Erntegut wird unverzüglich ange-

nommen und bearbeitet. Gleichmäßig und operativ verläuft die Qualitätskontrolle des angelieferten Getreides im Zentrallabor. Bei der Einfahrt auf das Territorium des Ge-

treidesilos werden die Wagen oft von den Schülern empfangen, die die Autos und die Dichtung der Wagenkästen prüfen: Es darf keine Getreideverluste geben.

Unsere Bilder: Schüler der achten Klasse aus der Mittelschule Nr. 4 prüfen die Wagen mit Getreide; Getreide wird ohne Störungen angenommen; Laborantin Nina Rebkozew bei der Arbeit. Fotos: Viktor Krieger

Rund um die Uhr

GESETZ

der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik

Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Fortsetzung)

dem Wege bei der freien Ausübung seines Rechts behindern, zu wählen und zum Volksdeputierten der Kasachischen SSR gewählt zu werden, bzw. Wahlagitator zu treiben, sowie Mitglieder der Wahlkommissionen, Amtspersonen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die die Wahldokumente gefälscht oder die Stimmen bewußt falsch gezählt, gegen die geheime Abstimmung verstoßen oder das vorliegende Gesetz in anderer Weise verletzt haben, tragen dafür die im Gesetz festgelegte Verantwortung. Zur Verantwortung werden auch Personen gezogen, die falsche Angaben über Deputiertenkandidaten veröffentlicht oder sie auf anderem Wege verbreitet bzw. gesetzwidrig, ihn entwürdigende Handlungen begangen haben.

II. Ordnung der Wahlausschreibung und der Bildung der Wahlkreise

Artikel 13. Ausschreibung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR
Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Volksdeputierten der Kasachischen SSR ausgeschrieben.
Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen werden auf Kongressen, Konferenzen und Plenartagungen ihrer Republikorgane nicht früher als zwanzig Tage vor dem Wahltag und spätestens am Wahltag in den Wahlkreisen durchgeführt.
Mittelungen über den Wahltag nach Wahlkreisen, über das Datum und den Ort der Durchführung der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder Plenartagungen ihrer Republikorgane werden in der Presse veröffentlicht.
Artikel 14. Bildung der Wahlkreise
Für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden 270 Wahlkreise gebildet.
Die Wahlkreise werden von der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR auf Vorschlag der Gebiets-, Stadt- und Stadtsowjets der Volksdeputierten Alma-Ata und Leninsk oder ihrer Präsidien gebildet.

Die Wahlkreise für die Wahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden in der Regel etwa mit gleicher Wählerzahl auf dem gesamten Territorium der Kasachischen SSR und unter Beachtung der territorialen Verwaltungseinteilung gebildet. Die Norm der Wähler für einen Wahlkreis wird vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR für jede Wahl festgelegt.

Die Listen der Wahlkreise mit Angaben ihrer Grenzen und des Geschäftssitzes der Wahlkreis-Kommission werden von der Zentralen Wahlkreis-Kommission nicht später als 110 Tage vor dem Wahltag veröffentlicht.

Artikel 15. Die Vertretungsquoten der Massenorganisationen bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

- Von den Republikmassenorganisationen werden 90 Volksdeputierte der Kasachischen SSR gewählt; von der Kommunistischen Partei Kasachstans — 17 Deputierte; von den Gewerkschaften Kasachstans — 17 Deputierte; von den Genossenschaftsorganisationen (Kollektive, Konsumgenossenschaften sowie andere Genossenschaftsvereinigungen der Bürger) — 8 Deputierte; vom Leninischen Kommunistischen Jugendverband Kasachstans — 10 Deputierte; von Frauenräten, vereint im Frauenrat der Kasachischen SSR — 5 Deputierte; von den im Kasachischen-Republikrat vereinten Organisationen der Kriegs- und Arbeitsveteranen — 5 Deputierte; von Vereinigungen der Wissenschaftler (akademische Einrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Assoziationen), von Verbänden wissenschaftlicher und ingenieur-technischer Gesellschaften der Kasachischen SSR und von der Kasachischen Republikgesellschaft der Erfinder und Rationalisatoren — 8 Deputierte; von den Künstlerverbänden Kasachstans (Verband der Architekten, Verband der Designer, Journalistenverband, Verband der Filmschaffenden, Verband der Komponisten, Schriftstellerverband, Verband der Theaterschaffenden, Verband Bildender Künstler) — 8 Deputierte; vom Verband der Juristen der Kasachischen SSR — 6 Deputierte; von den Massenorganisationen des Bereichs der Beziehungen mit dem Ausland und von anderen in gesetzmäßig festgelegter Ordnung gebildeten und über die Republikorgane verfügbaren Massenorganisationen — 6 Deputierte.
Die Vertretung jeder Massenorganisation wird im Rahmen der besagten Normen auf einer gemeinsamen Sitzung der leitenden Wahlgremien dieser Organisationen oder ihrer Bevollmächtigten festgelegt, die von der Zentralen Wahlkommission einberufen wird und im Fall einer Meinungsverschiedenheit — von der Zentralen Wahlkommission.
Über ihre Republikorgane informieren die Massenorganisationen die Zentrale Wahlkommission von ihrer Absicht, sich an den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR zu beteiligen, spätestens am siebten Tag nach der Ausschreibung der Wahlen.

III. Die Wahlbezirke

Artikel 16. Bildung der Wahlbezirke
Für die Durchführung der Abstimmung und für die Stimmenzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen wird das Territorium der Rayons und Städte in Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirke werden auch in Truppenteilen gebildet, und sie gehören zu den Wahlkreisen, auf deren Territorien sie sich befinden.
In Sanatorien und Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, in den entlegenen und schwer zugänglichen Aufenthaltsorten der Bürger, auf den Umtriebsweiden sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, dürfen Wahlbezirke gebildet werden, die zu den Wahlkreisen gemäß ihrer Stationierung oder ihres Heimathafens gehören.

Artikel 17. Verfahren und Normen der Bildung von Wahlbezirken
Die Wahlbezirke werden von den Rayon- und Stadtsowjets (außer Städten mit Rayonunterordnung) sowie Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vereinbarung mit den Wahlkreis-Kommissionen gebildet. Auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke von den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten oder ihren Präsidien auf Vorstellung der Befehlshaber der Truppenteile oder der Truppenverbände gebildet.

Die Wahlbezirke werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen gebildet. In Truppenteilen sowie in entlegenen und schwer zugänglichen Gebieten, auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke zur selben Zeit

und in Sonderfällen spätestens fünf Tage vor den Wahlen gebildet.
Die Wahlbezirke werden mit mindestens 20 und höchstens 3 000 Wählern gebildet.

Der entsprechende örtliche Sowjet der Volksdeputierten oder sein Präsidium informieren die Wähler über die Grenzen jedes Wahlbezirks mit Angabe des Sitzes der Wahlbezirkskommission und des Standortes des Wahllokals.

IV. Die Wahlkommissionen

Artikel 18. System der Wahlkommissionen
Zur Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR, ihrer Abberufung und zur Durchführung der Wahlen anstelle der ausgeschiedenen Deputierten werden Wahlkommissionen gebildet:

Zentrale Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;

Wahlkreis-Kommissionen für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;

Wahlbezirkskommissionen;

Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen.

Artikel 19. Bildung der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR
Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR auf Vorschlag der Gebiets-, Stadt- und Stadtsowjets der Volksdeputierten von Alma-Ata und Leninsk oder ihrer Präsidien sowie der Republikorgane der gesellschaftlichen Organisationen unter Berücksichtigung der Meinungen der Arbeitskollektive und der Wählerversammlungen in den Wohnorten, der Militärangehörigen in den Truppenteilen und der gesellschaftlichen Organisationen spätestens vier Monate vor den Wahlen in folgendem Bestand gebildet: Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Sekretär und 21 Kommissionsmitglieder.

Die Amtsperiode der Zentralen Wahlkommission dauert fünf Jahre.

Artikel 20. Vollmachten der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen und die Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR
Die Zentrale Wahlkommission:

- 1) organisiert die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;
- 2) überwacht die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem gesamten Territorium der Kasachischen SSR und gewährleistet seine Erläuterung und einheitliche Anwendung; legt dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR nötigenfalls Erläuterungen des vorliegenden Gesetzes vor;
- 3) lenkt die Tätigkeit der Wahlkommissionen; legt die Ordnung von Änderungen an der Zusammensetzung der Wahlkommissionen fest;
- 4) bildet die Wahlkreise;
- 5) verteilt Geldmittel unter den Wahlkommissionen; übt Kontrolle über die Versorgung der Wahlkommissionen mit Räumen, Verkehrs- und Nachrichtsmitteln aus und erörtert andere Fragen der materiell-technischen Versorgung der Wahlen;
- 6) bestimmt die Formen der Stimmzettel für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR, der Wählerlisten, der Protokolle der Wahlversammlungen und -sitzen der Wahlkommissionen, anderer Wahldokumente, die Muster der Wahlurnen und Siegel der Wahlkommissionen, die Ordnung der Aufbewahrung der Wahldokumente;
- 7) nimmt Mitteilungen der Ministerien, der Staatlichen Komitees und Ämter der Kasachischen SSR sowie anderer Staats- und gesellschaftlicher Organe über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;
- 8) kontrolliert die Gewährleistung der gleichen Rechte der Deputiertenkandidaten;
- 9) registriert die gewählten Deputierten, wertet die Wahlergebnisse im Republikmaßstab aus, veröffentlicht in der Presse die Mitteilung über die Wahlergebnisse und die Liste der gewählten Volksdeputierten der Kasachischen SSR;
- 10) informiert den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR über ihre Arbeit;
- 11) übergibt der Mandatskommission des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR die für die Prüfung der Vollmachten der gewählten Deputierten nötige Dokumentation;
- 12) entscheidet über Fragen, die mit der Durchführung einer wiederholten Abstimmung und den Neuwahlen verbunden sind;
- 13) entscheidet über Fragen, die mit der Organisation der Abberufung von Volksdeputierten der Kasachischen SSR verbunden sind;
- 14) setzt die Wahlen von Volksdeputierten der Kasachischen SSR anstelle der ausgeschiedenen Deputierten an und gewährleistet deren Durchführung;
- 15) erörtert Gesuche und Beschwerden über Beschlüsse und Handlungen der Wahlkommissionen und faßt endgültige Beschlüsse darüber;
- 16) übt andere Vollmachten aus gemäß dem vorliegenden Gesetz und anderen Gesetzen der Kasachischen SSR.

Artikel 21. Bildung der Wahlkreis-Kommissionen für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR
Die Wahlkreis-Kommission wird in jedem Wahlkreis spätestens 100 Tage vor den Wahlen aus 9 bis 15 Mitgliedern gebildet.

Die Vertreter zur Wahlkreis-Kommission werden aufgestellt von den Arbeitskollektiven oder von deren Räten, von den Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen, von Wählerversammlungen am Wohnort und von den Angehörigen der Truppenteile oder von der Wählerkonferenz des Kreises.

Die Wahlkreis-Kommissionen werden von den entsprechenden Gebiets-, von den Stadtsowjets Alma-Ata und Leninsk der Volksdeputierten oder ihren Präsidien gebildet.

Die Wahlperiode der Wahlkreis-Kommissionen beträgt fünf Jahre.

Artikel 22. Vollmachten der Kreis-Kommission für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR
Die Wahlkreis-Kommission:

- 1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem Territorium des Wahlkreises;
- 2) organisiert die Nominierung von Deputiertenkandidaten;
- 3) lenkt die Tätigkeit der Wahlbezirkskommissionen;
- 4) nimmt Mitteilungen der Exekutiv- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;
- 5) überwacht die Aufstellung von Wählerlisten und ihre Vorlage zur allgemeinen Einsichtnahme;
- 6) beruft ein und führt Wählerkonferenzen des Kreises durch;
- 7) informiert die Wähler über die Nominierung der Deputiertenkandidaten;
- 8) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten, ihre Vertrauensleute, händigt ihnen die ent-

sprechenden Bescheinigungen aus und veröffentlicht in der Presse Mitteilungen über die registrierten Kandidaten;

9) sichert gleiche Bedingungen für die Deputiertenkandidaten;

10) besorgt die Herausgabe von Plakaten mit biographischen Angaben über die Deputiertenkandidaten;

11) organisiert gemeinsam mit Arbeitskollektiven und Massenorganisationen Treffen der Deputiertenkandidaten mit den Wählern in den Arbeitskollektiven wie auch an deren Wohnort;

12) bestätigt den Text der Stimmzettel im gegebenen Wahlkreis, besorgt die Anfertigung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlbezirkskommissionen;

13) entscheidet Fragen der Teilnahme der Vertreter der Arbeitskollektive und Massenorganisationen an der Arbeit der Wahlkommissionen;

14) stellt die Wahlergebnisse im Wahlkreis fest und veröffentlicht diese in der Presse, händigt dem gewählten Deputierten die Bescheinigung aus;

15) organisiert die Durchführung einer wiederholten Abstimmung und wiederholter Wahlen und ebenso der Wahlen von Deputierten anstelle des ausgeschiedenen Deputierten;

16) entscheidet Fragen, die mit der Abberufung eines Deputierten verbunden sind;

17) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlkreis-Kommissionen und fällt Entscheidungen darüber;

18) übt andere Vollmachten auf Grund des geltenden Gesetzes aus.

Artikel 23. Die Bildung der Wahlbezirkskommissionen
Die Wahlbezirkskommission wird spätestens 45 Tage vor den Wahlen mit 5 bis 19 Mitgliedern im Bestand gebildet.

Die Vertreter der Wahlbezirkskommission werden durch Arbeitskollektive oder deren Räte, durch Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorgane der Massenorganisationen, durch deren Grundorganisationen, durch Organe der Eigeninitiative der Bevölkerung, durch die Wählerversammlungen am Wohnort und von Militärangehörigen in ihren Truppenteilen nominiert. In größeren Arbeitskollektiven kann die Nominierung in den Abteilungen, Abschnitten, Arbeitsschichten und anderen Produktionseinheiten erfolgen.

Die Wahlbezirkskommissionen werden von den Rayon-, Stadt- (außer in Städten mit Rayonunterordnung), Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidien gebildet. Die Wahlperiode der Wahlbezirkskommissionen läuft nach der Anerkennung der Vollmachten der gewählten Volksdeputierten durch den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR ab.

Artikel 24. Die Vollmachten der Wahlbezirkskommissionen
Die Wahlbezirkskommission:

- 1) stellt die Wählerlisten im Wahlbezirk auf;
- 2) macht die Wähler mit den Wählerlisten bekannt; nimmt Gesuche über Ungenauigkeiten in den Wählerlisten entgegen und prüft diese, entscheidet über die Einbringung der entsprechenden Veränderungen in die Wählerliste;
- 3) benachrichtigt die Wähler über die registrierten Deputiertenkandidaten, über den Tag der Wahlen und den Ort der Abstimmung;
- 4) besorgt die Vorbereitung der Räume, die Herstellung von Kabinen und Wahlurnen für die Abstimmung;
- 5) organisiert im Wahlbezirk die Abstimmung am Wahltag;
- 6) verwirklicht die Zählung der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen;
- 7) prüft Gesuche und Beschwerden zu Fragen der Vorbereitung der Wahlen und der Organisation der Abstimmung und fällt Entscheidungen darüber;
- 8) übt andere Vollmachten aus auf Grund des geltenden Gesetzes.

Artikel 25. Die Bildung von Kommissionen für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen
Die Kommissionen für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen werden im Bestand von 5 bis 11 Mitgliedern von den Republikorganen dieser Organisationen spätestens dreieinhalb Monate vor den Wahlen in den Wahlkreisen gebildet.

Bei Notwendigkeit können einige Massenorganisationen eine gemeinsame Wahlkommission bilden. Die Wahlperiode der Wahlkommission beträgt fünf Jahre.

Artikel 26. Die Vollmachten der Kommission für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen
Die Kommission für die Wahl und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen:

- 1) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten, ihre Vertrauensleute und händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus;
- 2) veröffentlicht die Liste der Deputiertenkandidaten;
- 3) verallgemeinert die Vorschläge und kritischen Bemerkungen, die den Deputiertenkandidaten von den Lokalorganen, den Grundkollektiven und Mitgliedern der Massenorganisationen sowie von Bürgern unterbreitet wurden, und teilt sie dem Kongreß und der Konferenz der Massenorganisationen oder dem Plenum ihres Republikorgans mit;
- 4) bestätigt den Text des Stimmzettels für die Wahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR;
- 5) besorgt die Vorbereitung der Räume, Kabinen und der Wahlurnen zur Abstimmung, organisiert die Abstimmung auf dem Kongreß, auf der Konferenz der Massenorganisation oder auf dem Plenum ihres Republikorgans;
- 6) verwirklicht die Stimmenzählung, ermittelt und veröffentlicht die Wahlergebnisse und händigt den gewählten Deputierten diesbezügliche Bescheinigungen aus;
- 7) organisiert eine wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Deputierten anstelle der ausgeschiedenen Deputierten;
- 8) löst Fragen, die mit der Abberufung von Deputierten verbunden sind;
- 9) übt andere Vollmachten entsprechend dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 27. Die Arbeitsorganisation der Wahlkommissionen
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär der Wahlkommission werden auf der ersten Sitzung der entsprechenden Kommission gewählt.

Die Entscheidung über die Bildung der Wahlkommissionen und der Beschluß der Wahlkommission über die Wahl ihres Leiters werden den Wählern bekanntgegeben.

Die Sitzungen der Wahlkommission sind beschlußfähig, wenn nicht weniger als zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Kommission werden in offener Abstimmung durch die Stimmenmehrheit vom allgemeinen Bestand der Kommission getroffen. Mitglieder der Kommission, die mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben das Recht, eine besondere Meinung zum Ausdruck zu bringen, die in schriftlicher Form dem Sitzungsprotokoll der Wahlkommission beigefügt wird.

Die im Rahmen ihrer Vollmachten getroffenen Entscheidungen der Wahlkommission sind für alle staatlichen und Massenorgane, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen verbindlich. Gegen die Entscheidungen und Handlungen der

Wahlkommission können in der höherstehenden Wahlkommission und soweit im vorliegenden Gesetz vorgesehen, auch im Gericht Rechtsmittel eingelegt werden.

Eines der Mitglieder der Wahlkreis-Kommission, einschließlich des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs, kann auf Entscheidung der Kommission für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von seinen Produktions- oder Dienstverdienst befreit werden, wobei der mittlere Arbeitsverdienst aus Mitteln bestritten wird, die für die Durchführung der Wahlen bereitgestellt werden und in der Bezirkswahlkommission — einen Monat vor den Wahlen auf Entscheidung der betreffenden Wahlkommission.

Nötigenfalls können im Bestand der Kommission Änderungen vom Organ vorgenommen werden, das sie gebildet hat. Das Arbeitskollektiv, das Organ der gesellschaftlichen Organisation, die Versammlung der Wähler am Wohnort, der Militärangehörigen im Truppenteil, das Republikorgan der gesellschaftlichen Organisation haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung ihres Vertreters in den Bestand der Wahlkommission im beliebigen Moment aufzuheben.

Artikel 28. Unterstützung für die Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten
Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten Beistand zu leisten und ihnen alle für ihre Arbeit notwendigen Angaben und Materialien bereitzustellen.

Die Wahlkommission hat das Recht, sich in Fragen, verbunden mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, an staatliche und gesellschaftliche Organe, an Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen zu wenden, die verpflichtet sind, die aufgeworfene Frage zu prüfen und der Wahlkommission in spätestens drei Tagen Antwort zu erteilen.

Artikel 29. Die Wählerliste und das Verfahren ihrer Aufstellung
Die Wählerliste wird in jedem Wahlbezirk aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär der Wahlbezirkskommission unterzeichnet. Für die Teilnahme an der Arbeit zur Aufstellung der Liste kann die Wahlbezirkskommission Vertreter der Arbeitskollektive und der Öffentlichkeit heranziehen.

Die Exekutivkomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Auswärtigen der Volksdeputierten besorgen die Registrierung der Wähler und übergeben den Wahlbezirkskommissionen die Angaben über die im entsprechenden Territorium wohnhaften Wähler, die für die Aufstellung der Wählerlisten benötigt werden.

Die Wählerlisten der Militärangehörigen, die sich in den Truppenteilen befinden, und ebenfalls der Familienangehörigen und anderer Wähler, die in Standorten von Truppenteilen wohnhaft sind, werden auf der Grundlage von Angaben aufgestellt, die von Kommandeuren der Truppenteile bereitgestellt werden. Militärangehörige, die außerhalb der Truppenteile wohnhaft sind, werden in die Wählerlisten am Wohnort wie üblich aufgenommen.

Wählerlisten für Wahlbezirke, gebildet in Sanatorien und Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen sowie auf Schiffen, die am Wahltag auf See sind, werden anhand der Angaben der Leiter der jeweiligen Einrichtungen bzw. der Kapitäne der Schiffe aufgestellt.

Die Namen der Wähler werden in der Wählerliste in einer für die Organisation der Abstimmung geeigneten Reihenfolge geordnet.

Artikel 30. Das Verfahren der Aufnahme der Bürger in die Wählerliste
In die Wählerliste werden alle Bürger der Kasachischen SSR aufgenommen, die bis zum Wahltag oder an demselben ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerliste auf dem Territorium des gegebenen Wahlbezirks (zeitweilig oder ständig) wohnen und das Recht besitzen, an der Abstimmung teilzunehmen.

Der Wähler kann in die Liste nur eines Wahlkreises aufgenommen werden.

Bürger, die im Wahlbezirk nach der Vorlegung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme hinzugekommen sind, werden in eine zusätzliche Liste aufgenommen.

Artikel 31. Die Einsichtnahme der Bürger in die Wählerlisten und das Recht auf Berufung gegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste
Die Wählerlisten werden fünfzehn Tage vor den Wahlen zur allgemeinen Einsichtnahme vorgelegt; in Wahlkreisen, gebildet in Sanatorien, Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen — zwei Tage vor den Wahlen. Den Bürgern wird die Möglichkeit gesichert, in den Räumen der Wahlbezirkskommission in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit der Eintragung des Familien-, Vor- und Vaternamens sowie anderer Angaben zu prüfen.

Jedem Bürger wird das Recht gewährt, gegen die Nichtaufnahme, die falsche Aufnahme in die Liste oder die Ausschließung aus der Liste sowie gegen die in der Liste zugelassenen Unrichtigkeiten bei der Eintragung der Angaben über den Wähler Berufung einzulegen. Das Gesuch über die Unrichtigkeiten in der Wählerliste wird von der Wahlbezirkskommission geprüft, die verpflichtet ist, das Gesuch in spätestens zwei Tagen und am Vorabend sowie am Wahltag selbst — unverzüglich zu prüfen, die notwendigen Korrekturen in die Liste einzutragen oder dem Antragsteller die Kopie eines begründeten Beschlusses über die Ablehnung seines Gesuches auszuhändigen. Gegen diese Entscheidung kann spätestens fünf Tage vor den Wahlen Berufung im Rayon - (Stadt-) Volksgericht eingelegt werden, das verpflichtet ist, die Beschwerde im Laufe von drei Tagen zu behandeln. Der Beschluß des Rayon- (Stadt-) Volksgerichts ist unwiderruflich. Die Berichtigung in der Wählerliste wird auf Gerichtsbeschluß unverzüglich durch die Wahlbezirkskommission vorgenommen.

Artikel 32. Die Wählerliste für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer gesellschaftlichen Organisation und die Ordnung ihrer Zusammenstellung
Die Wählerliste für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer gesellschaftlichen Organisation wird vom Republikorgan der gesellschaftlichen Organisation zusammengestellt und spätestens drei Tage vor den Wahlen an die Wahlkommission übergeben.

In die Wählerliste werden Delegierte des Kongresses, der Konferenz der gesellschaftlichen Organisation bzw. Teilnehmer des Plenums deren Republikorgans eingetragen. Alle Fragen bezüglich der Eintragung in die Wählerliste obliegen der Wahlkommission. Die Familiennamen der Wähler werden in der Liste alphabetisch geordnet.

Artikel 33. Bescheinigung für das Abstimmungsrecht
Beim Wechsel seines Aufenthaltsortes durch den Wähler in der Zeit zwischen dem Vorlegen der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme und dem Wahltag händigt die Wahlbezirkskommission dem Wähler auf seine Bitte hin sowie bei Vorweisen des Personalausweises oder einer anderen Legitimation eine Bescheinigung für das Abstimmungsrecht aus. Dabei wird in der Wählerliste ein entsprechendes Vermerk gemacht.

Auf Grundlage der Bescheinigung für das Abstimmungsrecht wird der Wähler am Wahltag in die zusätzliche Wählerliste im Wahlbezirk seines Aufenthaltsortes eingetragen.

VI. Die Aufstellung und Registrierung der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR

Artikel 34. Die Ordnung der Aufstellung der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR in den Wahlkreisen
Die Aufstellung der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR in den Wahlkreisen beginnt drei Monate vor den Wahlen und findet zwei Monate vor diesen ihren Abschluß.

Die Aufstellung von Kandidaten erfolgt auf nicht weniger als 300 Personen zählenden Versammlungen (Konferenzen) der Arbeitskollektive, der Studenten- und Schülerkollektive an Hoch- und Mittelschulen. In Übereinstimmung mit der entsprechenden Wahlkreis-Kommission stellen die Arbeitskollektive mit kleinerer Beschäftigtenzahl Deputiertenkandidaten auf gemeinsamen Versammlungen (Konferenzen) mit anderen geringeren Arbeitskollektiven auf.

Die Aufstellung der Deputiertenkandidaten in den Wahlkreisen von gesellschaftlichen Organisationen erfolgt auf Konferenzen und Plenartagungen ihrer Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Stadtbezirksorgane.

Die Wählerversammlungen an Wohnorten zur Aufstellung der Deputiertenkandidaten werden von den Wahlkreis-Kommissionen gemeinsam mit den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten oder deren Präsidien einberufen.

Die Versammlungen (Konferenzen) der Militärangehörigen für die Aufstellung der Deputiertenkandidaten werden von den Truppenführungen einberufen. Die Aufstellung von Deputiertenkandidaten erfolgt in Militäreinheiten, die nicht weniger als 300 Mann zählen.

Die Versammlung gilt als beschlußfähig, wenn an ihr mehr als die Hälfte der gesamten Belegschaft eines Arbeitskollektivs bzw. eines Kollektivs von Studenten, Schülern oder Militärangehörigen teilnehmen, eine Konferenz — unter Teilnahme von mindestens zwei Dritteln der Delegierten. Die Wählerversammlung am Wohnort gilt als beschlußfähig, wenn an ihr nicht weniger als 300 Wähler beteiligt sind, die im Territorium des Wahlkreises leben.

Auf den Versammlungen (Konferenzen) werden Bedingungen zur Erörterung einer unbefristeten Anzahl von Kandidaten geschaffen. Jeder Versammlung (Konferenz)teilnehmer hat das Recht, Deputiertenkandidaten vorzuschlagen, sich an ihrer Besprechung zu beteiligen, die aufgestellten Kandidaturen zu unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einzubringen.

Von einem Arbeitskollektiv, von einem Studenten- und Schülerkollektiv, von einer gemeinsamen Versammlung einiger Kollektive, von einer Massenorganisation, von einer Wählerversammlung am Wohnort und den Angehörigen der Truppenteile wird nur je ein Kandidat für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR nominiert.

Der Beschluß über die Nominierung zum Deputiertenkandidaten wird auf der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Ordnung der Abstimmung und die anderen Verfahrensfragen werden von der Versammlung (Konferenz) festgelegt.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungs (Konferenz)teilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organs der Massenorganisation für ihn gestimmt hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgesetzt. Der Deputiertenkandidat wird über den gefaßten Beschluß der Versammlung (Konferenz) spätestens in zwei Tagen in Kenntnis gesetzt.

Als Kandidaten für Volksdeputierte der Kasachischen SSR werden in der Regel Bürger nominiert, die im Territorium des entsprechenden Wahlkreises tätig oder wohnhaft sind.

Ein Bürger der Kasachischen SSR darf nicht zu gleicher Zeit Volksdeputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

Artikel 35. Die Wahlkreis-Konferenz
Zur Nominierung der Vertreter für den Bestand der Wahlkreis-Kommission, zur Besprechung der im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten für Volksdeputierte der Kasachischen SSR und zur Fassung eines Beschlusses über ihre Vorstellung zur Registrierung, zur Ausarbeitung von Deputiertenaufträgen, zur Durchführung von Rechenschaftslegungen der Deputierten vor den Wählern sowie zur Lösung von Fragen der Abberufung von Volksdeputierten im Wahlkreis können Wahlkreis-Konferenzen abgehalten werden, die entweder vom entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten, seinem Präsidium oder von der Wahlkreis-Kommission durchgeführt werden.

Die Wahlkreis-Konferenz zur Erörterung der aufgestellten Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR und zur Fassung von Beschlüssen über ihre Vorstellung zur Registrierung wird von der Wahlkreis-Kommission einberufen und nach Abschluß der Nominierung der Deputiertenkandidaten abgehalten. Wurden im Wahlkreis nicht mehr als fünf Kandidaten nominiert, wird die Wahlkreis-Konferenz nicht durchgeführt.

Die Delegation der Vertreter der Wahlkreis-Konferenz erfolgt von den Arbeitskollektiven, von den Studenten- und Schülerkollektiven, von den Organen der Massenorganisationen, von den Wählerversammlungen an den Wohnorten und von den Angehörigen der Truppenteile, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, in gleicher Zahl gemäß den von der Wahlkreis-Kommission festgelegten Normen. Dabei muß die Zahl der Vertreter bei jedem Deputiertenkandidaten gleich sein. Nicht weniger als die Hälfte der Konferenzteilnehmer müssen Wähler dieses Wahlkreises sein.

Den Delegierten der Wahlkreis-Konferenz werden die Namenlisten aller in diesem Wahlkreis aufgestellten Deputiertenkandidaten und die wichtigsten Informationen über sie vorgelegt.

Auf der Konferenz wird den Deputiertenkandidaten die Möglichkeit geboten, das Programm ihrer künftigen Tätigkeit darzulegen. Ein beliebiger Konferenzteilnehmer hat das Recht, an der Erörterung der Deputiertenkandidaten teilzunehmen und diesbezügliche eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Für die Registrierung wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgestellt. Die Abstimmungsordnung (offene oder geheime) wird von der Konferenz festgelegt. Der Beschluß gilt als gefaßt, wenn mehr als die Hälfte der Konferenzteilnehmer dafür gestimmt haben. Die Ergebnisse der Erörterung der Deputiertenkandidaten werden im Protokoll der Konferenz widergespiegelt. Gegen den Beschluß der Konferenz darf bei der Wahlkreis-Kommission oder bei der Zentralen Wahlkommission im Laufe von 3 Tagen Berufung eingelegt werden.

Die Vertreter der Wähler eines Wahlkreises werden zur Konferenz, die für die Erörterung anderer in ihre Kompetenz fallender Fragen einberufen wird, gemäß den Normen delegiert, die von der Wahlkreis-Kommission, vom entsprechenden Sowjet

(Schluß S. 3)

GESETZ
der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik
Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Schluß)

der Volksdeputierten oder von seinem Präsidium festgelegt werden, proportional zu der Wähleranzahl, die in den zum Wahlkreis gehörenden Ortschaften wohnen.

Artikel 36. Ordnung der Nominierung von Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen

Die Nominierung von Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen erfolgt auf Plenarsitzungen ihrer Republikorgane in Übereinstimmung mit den Forderungen des vorliegenden Gesetzes. Die Plenarsitzungen zur Nominierung von Deputiertenkandidaten werden spätestens zwei Monate vor dem Wahltag in der entsprechenden Massenorganisation durchgeführt.

Bei der Nominierung der Deputiertenkandidaten werden Bedingungen für die Aufstellung einer uneingeschränkten Anzahl von Kandidaturen geschaffen. Die Teilnehmer der Plenarsitzungen dürfen eine beliebige Kandidatur zur Erörterung als Deputiertenkandidat vorschlagen, sich an der Debatte zu den Deputiertenkandidaten beteiligen, die vorgeschlagenen Kandidaturen unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einbringen.

Als Kandidat für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von einer Massenorganisation kann ein beliebiges Mitglied dieser Organisation, einschließlich Geistlicher, aufgestellt werden.

Der Beschluß über die Nominierung von Deputiertenkandidaten wird in offener oder gemeinsamer Abstimmung gefaßt. Die Abstimmungsordnung wird von den Plenarsitzungen der Republikorgane der Massenorganisationen festgelegt. Die Kandidaten gelten als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der entsprechenden Organe dafür gestimmt haben. Die Deputiertenkandidaten werden über die von den Plenarsitzungen der Unionsorgane der Massenorganisationen gefaßten Beschlüsse informiert.

Auf den Plenarsitzungen werden Beschlüsse über die Einberufung von Kongressen, Konferenzen oder Plenarsitzungen der Republikorgane für die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von diesen Massenorganisationen gefaßt.

Artikel 37. Registrierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Wahlkreisen werden durch die Wahlkreiskommission auf Vorstellung der Arbeitskollektive, Studenten- und Lehrkollektive, der Organe der Massenorganisationen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten, der Angehörigen der Truppenteile, die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, oder auf Vorstellung der Wahlkreisversammlung registriert, wenn eine solche stattgefunden hat.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen werden durch die Wahlkommissionen für die Wahlen von den Massenorganisationen auf Vorstellung ihrer Republikorgane registriert.

Für die Registrierung von Wahlkreisen wird eine beliebige Anzahl von Deputiertenkandidaten vorgestellt.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten von den Wahlkreisen beginnt zwei Monate vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt, von den Massenorganisationen — spätestens am fünften Tag nach den Plenarsitzungen ihrer Republikorgane zur Nominierung von Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: Der Protokolle der Versammlungen (Konferenzen) oder der Beschlüsse des Organs der Massenorganisation über die Nominierung der Deputiertenkandidaten im entsprechenden Wahlkreis, des Protokolls der Wählerversammlung des Wahlkreises, falls eine solche stattgefunden hat, und des Beschlusses des Republikorgans der Massenorganisation sowie der Gesuche der Deputiertenkandidaten über das Einverständnis, in diesem Wahlkreis oder von der Massenorganisation aus zu kandidieren. Die im Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Personen geben bei der Nominierung als Deputiertenkandidaten in den Gesuchen ihre Absicht kund, im Falle ihrer Wahl als Deputierte, die von ihnen bekleideten Posten freizugeben, oder geben die Zurückziehung ihrer Kandidaturen bekannt.

Die Wahlkommission nimmt ein Protokoll über die Registrierung der Deputiertenkandidaten auf, das zusammen mit den Gesuchen der Deputiertenkandidaten der Zentralen Wahlkommission im Laufe von fünf Tagen vorgelegt wird.

Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der Zentralen Wahlkommission eingelegt werden.

Der Deputiertenkandidat darf zu gleicher Zeit von nur einem Wahlkreis oder von nur einer Massenorganisation aus kandidieren. Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der Zentralen Wahlkommission, der Wahlkreis- oder Wahlbezirkskommission sowie Mitglied der Wahlkommission für Wahlen von einer Massenorganisation sein. Die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer genannten Kommissionen ist, gilt vom Moment der Registrierung als Deputiertenkandidat an als ihrer Pflichten in der Kommission entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht in der Presse spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, der Parteizugehörigkeit, der Bildung, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes jedes Deputiertenkandidaten. Den registrierten Deputiertenkandidaten werden Ausweise ausgehändigt.

Artikel 38. Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung des Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR. Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Kandidaten

Das Arbeitskollektiv, das Kollektiv von Studenten und Schülern, das Organ der Massenorganisation, die Versammlung der Wähler am Wohnort oder der Militärangehörigen in Truppenteilen sowie das Republikorgan der Massenorganisation, die den Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR aufstellen, haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die eigene Kandidatur zu beliebiger Zeit vor den Wahlen zurückziehen, wobei er sich mit einem Gesuch darüber an die entsprechende Wahlkommission zu wenden hat.

Die entsprechende Wahlkommission informiert die Bevölkerung des Wahlkreises bzw. das Organ der Massenorganisation über die Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Nominierung des Deputiertenkandidaten oder bezüglich der Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Kandidaten.

Artikel 39. Das Verfahren zur Aufstellung von Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR anstelle der ausgeschiedenen

Im Falle des Ausscheidens von Kandidaten der

Volksdeputierten der Kasachischen SSR nach Ablauf der Registrierungsfrist und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, wendet sich die Wahlkreiskommission an die Arbeitskollektive, an die Kollektive von Studenten und Schülern, an die Massenorganisationen, an die Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Truppenteilen mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Beim Ausschneiden der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als fünfzehn Tage geblieben sind, werden die Wahlen des Deputierten vom entsprechenden Wahlkreis im Laufe von zwei Monaten nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Falls Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen vor den Wahlen ausscheiden und die Gesamtzahl der zurückbleibenden Kandidaten dann geringer als die Zahl der Mandate ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an das Republikorgan der Massenorganisation mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen.

Die Aufstellung von Deputiertenkandidaten anstelle der ausgeschiedenen erfolgt in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

Artikel 40. Der Stimmzettel
In den Stimmzetteln werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR aufgenommen unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes. Die Stimmzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden, und werden den Wahlkreiskommissionen spätestens fünf Tage vor den Wahlen ausgeliefert.

VII. Garantien der Tätigkeit der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR

Artikel 41. Das Recht des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR auf Teilnahme an der Wahlkampagne

Die Kandidaten der Volksdeputierten der Kasachischen SSR beteiligen sich von ihrer Aufstellung an auf gleicher Grundlage an der Wahlkampagne. Die Kandidaten der Volksdeputierten haben das Recht, auf Wahl- und anderen Versammlungen, Beratungen, Sitzungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk aufzutreten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Leiter von Betrieben, Institutionen und Organisationen, die Organe der gesellschaftlichen Eigeninitiative der Bevölkerung sind verpflichtet, den Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR bei der Organisation von Treffen mit Wählern und Mitgliedern von Massenorganisationen sowie beim Erhalt der notwendigen Auskünfte- und Informationsmaterialien behilflich zu sein.

Artikel 42. Das Wahlprogramm des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR

Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR legt das Programm seiner künftigen Tätigkeit dar. Das Programm des Deputiertenkandidaten darf nicht der Verfassung der UdSSR, der Verfassung der Kasachischen SSR sowie anderen Gesetzen der UdSSR und der Kasachischen SSR widersprechen. Falls der Deputiertenkandidat gewählt wird, ist er vor den Wählern für die Erfüllung seines Wahlprogramms verantwortlich.

Artikel 43. Die Vertrauensperson des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR

Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR kann bis fünf Vertrauenspersonen haben, die ihm bei der Durchführung der Wahlkampagne helfen. Agitation für seine Wahl zum Deputierten betreiben und seine Interessen bei den Beziehungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Organen, zu Wählern, Mitgliedern von Massenorganisationen sowie in den Wahlkommissionen vertreten.

Der Deputiertenkandidat wählt die Vertrauenspersonen nach seinem Ermessen und benachrichtigt über sie zwecks Registrierung die Wahlkreis- oder die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation. Nach Registrierung der Vertrauenspersonen händigt die Wahlkommission ihnen Bescheinigungen aus.

Die Vertrauensperson darf nicht Mitglied der entsprechenden Wahlkommission sein.

Die Vollmachten der Vertrauenspersonen können im beliebigen Moment vor den Wahlen sowohl auf Vorschlag des Deputiertenkandidaten als auch auf dessen Gesuch hin aufgehoben werden. Darüber wird die Wahlkreiskommission in Kenntnis gesetzt. Die Vollmachten der Vertrauenspersonen des Deputiertenkandidaten laufen nach der Auswertung der Wahlergebnisse ab.

Artikel 44. Die Wahltagitation
Die Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR veranstalten Treffen mit ihren Wählern sowohl auf Versammlungen als auch in einer anderen, für die Wähler bequemen Form. Die Wählerversammlungen werden von der Wahlkommission gemeinsam mit dem entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten oder mit dessen Präsidium und mit den Massenorganisationen einberufen. Die Wähler werden rechtzeitig über die Zeit und den Ort der Durchführung von Versammlungen und Treffen informiert.

Die Arbeitskollektive, die Kollektive von Studenten und Schülern, die Massenorganisationen, die Wähler am Wohnort, die Militärangehörigen in den Truppenteilen, die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, genießen das Recht der unbehinderten Agitation für ihre Kandidaten nach deren Nominierung. Ihnen werden für Versammlungen und Meetings ausgestattete Räume sowie Massenmedien zum Betreiben der Wahltagitation zur Verfügung gestellt.

Den Bürgern der Kasachischen SSR, den Arbeitskollektiven und Massenorganisationen wird die Möglichkeit der freien und allseitigen Erörterung der politischen, geschäftlichen und persönlichen Qualitäten der Deputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, für oder gegen den Kandidaten auf Versammlungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk zu agitieren.

Die Wahltagitation muß im Rahmen einer sachlichen, konstruktiven Diskussion verlaufen und Fälle unehrlichen Verhaltens gegenüber dem jeweiligen Deputiertenkandidaten ausschließen.

Die Agitation am Wahltag ist verboten.

Artikel 45. Freistellung des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von den Produktions- oder Dienstpflichten zur Beteiligung an den Wahlveranstaltungen

Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR wird nach seiner Registrierung für die Zeit der Durchführung der Treffen mit Wählern, des Auftretens auf Wahlversammlungen, Kundgebungen, im Fernsehen und Rundfunk von der Ausübung seiner Produktions- oder Dienstpflichten freigestellt unter Beibehaltung seines Durchschnittsverdienstes aus den für die Durchführung der Wahlen zugeleiteten Mitteln.

Artikel 46. Das Recht des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR auf kostenlose Fahrten

Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR hat nach seiner Registrierung das Recht auf

kostenlose Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln (außer mit Taxis) im Bereich des entsprechenden Wahlkreises. Der außerhalb des Wahlkreises wohnende Deputiertenkandidat genießt das gleiche Recht auf die Fahrt zum Wahlkreis und auf die Rückkehr zu seinem Wohnort.

Die Ordnung und die Bezahlung der Fahrten der Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen zur Teilnahme an den Wahlveranstaltungen werden von den Republikorganen dieser Organisationen festgelegt.

Artikel 47. Immunität des Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR

Der Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR darf nicht ohne Zustimmung der Zentralen Wahlkommission gerichtlich belangt, verhaftet oder administrativ durch das Gerichtsverfahren bestraft werden.

VIII. Ordnung der Abstimmung und der Auswertung der Wahlergebnisse

Artikel 48. Zeit und Ort der Abstimmung
Bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR nach Wahlkreisen wird die Abstimmung am Wahltag von 7 bis 20 Uhr Ortszeit durchgeführt.

Die Wahlkreiskommissionen dürfen auf Vorstellung des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten, seines Präsidiums, der Wahlbezirkskommissionen die Zeit der Abstimmung für manche Wahlkreise erweitern, wo ein Teil der Wähler aus Produktionsgründen in der vom Gesetz festgelegten Zeit nicht stimmen kann. Dabei kann die Abstimmung nicht früher als um 6 Uhr beginnen und nicht später als um 22 Uhr enden. Der Beschluß über den Beginn und den Abschluß der Abstimmung im Wahlkreis wird von der entsprechenden Kommission des Wahlkreises in dessen Territorium er sich befindet, nicht später als fünf Tage vor der Wahl gefaßt. Über die Zeit und den Ort der Abstimmung benachrichtigt die Wahlbezirkskommission die Wähler nicht später als fünf Tage vor den Wahlen.

In Wahlbezirken, gebildet auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, in Truppenteilen, in entfernten und schwer zugänglichen Gegenden, auf den Umtriebsweiden, in Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, kann die Wahlbezirkskommission die Abstimmung zu beliebiger Zeit für beendet erklären, wenn alle in die Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt haben. Die Liste solcher Bezirke wird von der Wahlkommission nicht später als fünf Tage vor den Wahlen bestätigt.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen erfolgt die Abstimmung auf dem Kongreß der Massenorganisation oder auf der Plenartagung ihres Republikorgans. Dabei können erweiterte Plenartagungen durchgeführt werden, an denen Vertreter anderer Wahlorgane dieser Organisationen teilnehmen. In diesen Fällen wird allen Plenumsteilnehmern das Recht entscheidender Stimme gewährt. Die Wahlen der Volksdeputierten können auch auf vereinigten Kongressen, Konferenzen oder Plenartagungen der Republikorgane mehrerer Massenorganisationen durchgeführt werden.

Artikel 49. Die Veranstaltung der Abstimmung
Die Abstimmung wird in Sonderräumen durchgeführt, wo ausreichend Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung eingerichtet, der Ort der Aushängung von Stimmzetteln bestimmt und Wahlurnen aufgestellt werden müssen. Die Wahlurnen werden so aufgestellt, daß die Wähler beim Herantreten unbedingt die Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung passieren.

Die Verantwortung für die Veranstaltung der Abstimmung, für die Gewährleistung des Geheimnisses der Willensäußerung der Wähler, für die Ausstattung von Räumen und für das Aufrechterhalten der entsprechenden Ordnung darin tragen entsprechend die Wahlbezirkskommission oder die Wahlkommission der Massenorganisation.

Am Wahltag werden die Wahlurnen vor Beginn der Abstimmung untersucht, plombiert oder vom Vorsitzenden der entsprechenden Wahlkommission in Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder versiegelt.

Jeder Wähler, Delegierter des Kongresses, der Konferenz oder Plenumsteilnehmer stimmt persönlich ab, die Abstimmung für andere Personen ist verboten. Die Stimmzettel werden von der entsprechenden Wahlkommission aufgrund der Wählerliste des Wahlbezirks oder der Liste der Abstimmenden auf dem Kongreß, der Konferenz der Massenorganisation, auf dem Plenum ihres Republikorgans bei Vorweisung des Personal- oder eines anderen Ausweises ausgehändigt. Über die Aushängung des Stimmzettels wird in der Wählerliste oder in der Liste der Abstimmenden ein Vermerk gemacht.

In Fällen, wo einzelne Wähler aus Gesundheits- oder anderen Gründen nicht ins Wahllokal kommen können, beauftragt die Wahlbezirkskommission auf ihre Bitte hin einzelne Mitglieder der Kommission, die Abstimmung am Aufenthaltsort dieser Wähler zu organisieren, wober in der Wählerliste ein Vermerk gemacht wird.

Artikel 50. Durchführung der Abstimmung

Die Stimmzettel werden vom Wähler in der Wahlkabine oder im Wahlzimmer für geheime Abstimmung ausgefüllt. Bei der Ausfüllung der Stimmzettel ist die Anwesenheit einer anderen Person außer dem Wähler untersagt. Ein Wähler, der keine Möglichkeit hat, den Stimmzettel selbständig auszufüllen, hat das Recht, nach seinem Ermessen eine andere Person, außer dem Mitglied der Wahlkommission, in die Wahlkabine für geheime Abstimmung oder in das Wahlzimmer einzulassen.

Der Wähler streicht im Stimmzettel die Namen der Kandidaten aus, gegen die er stimmt, und wirft den ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne ein.

Artikel 51. Stimmzählung im Wahlbezirk

Die Stimmzählung im Wahlbezirk erfolgt für jeden Deputiertenkandidaten besonders.

Die Wahlurnen werden von der Wahlbezirkskommission geöffnet, nachdem der Kommissionsvorsitzende die Abstimmung für beendet erklärt hat. Das Öffnen der Wahlurnen vor der Beendigung der Abstimmung ist verboten. Vor dem Öffnen der Wahlurnen sollen alle den Wählern nicht ausgehändigten Stimmzettel von der Wahlbezirkskommission gezählt und gelistet werden.

Die Wahlbezirkskommission stellt anhand der Wählerlisten die Gesamtzahl der Wähler im Wahlbezirk sowie die Zahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben, fest. Anhand der Wahlzettel, die sich in den Wahlurnen befinden, stellt die Kommission fest: Die Gesamtzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Zahl der für und gegen jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Zahl der als ungültig anerkannten Stimmzettel. Die von den Wählern in die Wahlzettel zusätzlich eingetragenen Namen werden nicht mitgezählt.

Für ungültig werden die Stimmzettel befunden, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen, sowie die Stimmzettel, in denen bei der Abstimmung mehr als ein Kandidat verblieben ist. Falls

im Wahlzettel die Namen aller Deputiertenkandidaten gestrichen sind, so ist er gültig; das heißt, daß der Wähler gegen jeden Kandidaten gestimmt hat. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlbezirkskommission durch Abstimmung entschieden.

Die Ergebnisse der Stimmzählung werden auf einer Sitzung der Wahlbezirkskommission ausgewertet und ins Protokoll eingetragen, das vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Ordnung der entsprechenden Wahlkreiskommission zugeleitet wird.

Artikel 52. Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

Aufgrund der Protokolle der Wahlbezirkskommissionen stellt die Wahlkreiskommission fest: Die Gesamtzahl der Wähler im Wahlkreis; die Anzahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben; die Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Anzahl der für und gegen jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Anzahl der für ungültig befundenen Stimmzettel.

Als gewählt gilt der Kandidat für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR, der bei den Wahlen mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an den Wahlen beteiligten Wähler erhalten hat.

Die Wahlkreiskommission kann die Wahlen infolge der Verstöße gegen das vorliegende Gesetz bei der Wahl oder der Stimmzählung für ungültig erklären.

Die Wahlen werden als nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler teilgenommen hat, sowie wegen des Ausscheidens des Deputiertenkandidaten, falls im Wahlkreis nur ein Kandidat registriert ist.

Die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden in der Sitzung der Wahlkreiskommission ausgewertet und in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilung über die Ergebnisse der Wahlen im Wahlkreis werden von der entsprechenden Wahlkreiskommission in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. In der Mitteilung wird angegeben: Gesamtzahl der Bürger, die in die Wählerlisten eingetragen wurden; Zahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligten; Anzahl der für und gegen jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen; Zahl der ungültigen Stimmzettel; Familien-, Vor- und Vatersname, Parteizugehörigkeit, bekleideter Posten (Beschäftigung), Arbeitsstelle und Wohnort des gewählten Deputierten.

Artikel 53. Die Stimmzählung und Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen

Die Stimmzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen wird von den Wahlkommissionen für die Wahlen von den Massenorganisationen einzeln für jeden Deputiertenkandidaten in der im vorliegenden Gesetz für die Wahlbezirkskommissionen festgelegten Ordnung durchgeführt.

Für ungültig befunden werden die Stimmzettel, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlkommission durch Abstimmung gelöst.

Als gewählt gelten die Kandidaten, die bei den Wahlen die größte Stimmenzahl gemäß der Anzahl der Mandate und mehr als die Hälfte der Stimmen der Delegierten der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenartagungen ihrer Republikorgane erhielten, die an den Wahlen teilgenommen hatten.

Die Wahlen werden als nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Delegierten der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenarsitzungen ihrer Republikorgane teilgenommen haben.

Die Wahlergebnisse werden in der Sitzung der Wahlkommission ausgewertet und in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilung über die Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten wird von den Wahlkommissionen für die Wahlen von den Massenorganisationen in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. In der Mitteilung wird die Zahl der Delegierten des Kongresses, der Konferenz der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenarsitzungen ihres Republikorgans angegeben, die sich an den Wahlen beteiligten; Familien-, Vor- und Vatersname jedes gewählten Deputierten, Parteizugehörigkeit, bekleideter Posten (Beschäftigung), Arbeitsstelle und Wohnort; die Zahl der für und gegen ihn abgegebenen Stimmen.

IX. Die Ordnung der Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Artikel 54. Die Registrierung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen und Abberufung der Volksdeputierten der Kasachischen SSR registriert aufgrund der ihr vorgelegten Protokolle der Wahlkommissionen die gewählten Volksdeputierten der Kasachischen SSR.

Die Zentrale Wahlkommission kann die Wahlen für ungültig befinden, wenn im Laufe der Wahlen, bei der Stimmzählung oder bei der Auswertung der Wahlergebnisse Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zugelassen wurden, und kann die Registrierung als Volksdeputierten der Kasachischen SSR ablehnen.

Artikel 55. Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Mitteilung über die Wahlergebnisse in der ganzen Republik und die Liste der gewählten Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird von der Zentralen Wahlkommission spätestens nach zehn Tagen in der Presse in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens, der Parteizugehörigkeit, des bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle und des Wohnortes des Deputierten sowie des Wahlkreises oder der Massenorganisation, von denen er zum Deputierten gewählt wurde.

Artikel 56. Der Ausweis und das Abzeichen des Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlkreiskommission, die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation überreichen nach der Veröffentlichung der Liste der von der Zentralen Wahlkommission registrierten Volksdeputierten der Kasachischen SSR in der Presse jedem gewählten Deputierten den Ausweis über seine Wahl.

Nach Bestätigung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR werden die ihnen ausgehändigten Ausweise über die Wahl zum Deputierten gegen die Ausweise der Volksdeputierten der Kasachischen SSR eingetauscht. Dem Deputierten wird auch das Abzeichen „Volksdeputierter der Kasachischen SSR“ überreicht.

X. Wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR anstelle der ausgeschiedenen Deputierten

Artikel 57. Wiederholte Abstimmung

Wenn im Wahlkreis mehr als zwei Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR kandidierten und kein einziger gewählt wurde, faßt die Wahlkreiskommission den Beschluß über die Durchführung einer wiederholten Abstimmung im Wahlkreis für zwei Deputiertenkandidaten, die die meiste Stimmenzahl bekamen. Über diesen Beschluß informiert die Wahlkreiskommission die Zentrale Wahlkommission und die Wähler des Wahlkreises. Die wiederholte Abstimmung im Wahlkreis wird spätestens nach zwei Wochen unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt.

Die wiederholte Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von den Massenorganisationen wird durchgeführt, wenn einzelne Deputiertenkandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, was die Ermittlung der gewählten Deputierten unmöglich macht. Die wiederholte Abstimmung für diese Deputiertenkandidaten erfolgt auf Kongressen und Konferenzen der Massenorganisationen oder auf Plenarsitzungen ihrer Republikorgane nach am gleichen oder darauffolgenden Tag unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes.

Als gewählt gilt ein Volksdeputiertenkandidat der Kasachischen SSR, der bei der wiederholten Abstimmung gegenüber anderen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der Wähler, der Delegierten der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder der Teilnehmer der Plenarsitzungen ihres Republikorgans, die an der Abstimmung teilgenommen haben, erhalten hat.

Wenn vor der wiederholten Abstimmung einer der Kandidaten, die im Wahlkreis kandidierten, aus irgendwelchem Grund ausfällt, wird die Abstimmung für einen Kandidaten durchgeführt. Dabei muß der Deputiertenkandidat, am gewählt zu werden, mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an der Abstimmung beteiligten Wählerzahl erhalten. Die wiederholte Abstimmung wird von den entsprechenden Wahlkreiskommissionen in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten durchgeführt, und zwar bei der früheren Zusammensetzung der Wahlbezirkskommissionen.

Artikel 58. Wiederholte Wahlen

Wenn im Wahlkreis nicht mehr als zwei Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR kandidierten und niemand gewählt wurde, oder wenn die Wahlen im Wahlkreis als nicht stattgefunden oder als ungültig anerkannt wurden, oder die wiederholte Abstimmung nicht den gewählten Deputierten ermitteln half, beauftragt die Zentrale Wahlkommission die Wahlkreiskommission, im Wahlkreis eine wiederholte Wahl durchzuführen. Dabei kann sie den Beschluß über die Notwendigkeit fassen, die Wahl bei einer neuen Zusammensetzung der Wahlkreis- und der Wahlbezirkskommissionen durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten, die für die Durchführung der allgemeinen Wahlen aufgestellt wurden.

Die wiederholten Wahlen werden spätestens zwei Monate nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt. Die Bildung von Wahlkommissionen, die Nominierung und die Registrierung der Deputiertenkandidaten und andere Maßnahmen werden in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung durchgeführt.

In Fällen, wenn die Anzahl der bei den Wahlen von den Massenorganisationen gewählten Deputierten geringer ist als die Anzahl der Mandate und auch wenn die Wahlen für ungültig befunden wurden, beauftragt die Zentrale Wahlkommission die Wahlkommission, wiederholte Wahlen von dieser Massenorganisation abzuhalten. Bei den wiederholten Wahlen wird die fehlende Anzahl von Deputierten oder werden alle Deputierten von dieser Massenorganisation gewählt, falls die früher abgehaltene Wahlen für ungültig befunden wurden. Nötigenfalls kann sich die Zentrale Wahlkommission an das Republikorgan der Massenorganisation mit dem Vorschlag wenden, eine Wahlkommission in neuer Zusammensetzung zu bilden.

Die Kandidaten, die die nötige Stimmenzahl nicht bekamen und nicht zu Volksdeputierten gewählt wurden, kandidieren bei den wiederholten Wahlen nicht.

Artikel 59. Die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR anstelle der ausgeschiedenen

Falls die Vollmachten einzelner Volksdeputierter der Kasachischen SSR vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR für ungültig befunden werden und auch falls ein Deputierter abberufen wird bzw. seine Deputiertenvollmachten aus anderen Gründen vorfristig ablaufen, werden in den entsprechenden Wahlkreisen oder Massenorganisationen in einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Deputierten neue Wahlen abgehalten. Die Wahlen werden von der Zentralen Wahlkommission spätestens zwei Monate vor ihrer Durchführung angesetzt und unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes organisiert. Dabei beginnt die Nominierung der Deputiertenkandidaten vom Tag der Bestimmung der Wahlen und endet 35 Tage vor den Wahlen, die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird einen Monat vor den Wahlen beendet, die Wahlbezirkskommissionen werden 30 Tage vor den Wahlen gebildet.

Im Falle des Ausscheidens des Volksdeputierten der Kasachischen SSR weniger als ein Jahr vor Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR werden keine Wahlen anstelle der ausgeschiedenen Deputierten abgehalten.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

M. SAGDIJEW
Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

K. SHUSSUPOW
Alma-Ata, 22. September 1989

Aus unserer Post

Wir warten auf konkrete Antwort

Ich besuchte neulich meine alte engere Heimat an der Wolga im Gebiet Wolgograd. Wir wurden von unseren Freunden, die in Frank wohnhaft sind, gut empfangen und aufgenommen. Im Laufe meines Aufenthalts in Frank kam ich mit verschiedenen Menschen ins Gespräch über die Wiederherstellung der Wolgadeutschen Republik. Aus den Unterhaltungen ist ersichtlich, daß die russische Bevölkerung, die in Frank gleich nach der Aussiedlung der Wolgadeutschen im Jahre 1941 Fuß gefaßt hat, meist gegen die Wiedergeburt der ASSRWD ist. Die Rede des Ersten Sekretärs des Wolgograder Gebietspartei-Komitees Kalaschnikow auf dem April-Plenum des ZK und deren Veröffentlichung in der russischen Presse hat einen wesentlichen Anstoß dazu gegeben. Diese Rede ist unter der Wolgograder und Saratower Bevölkerung aktiv propagiert worden, hat bis heute tiefe Spuren hinterlassen. Während einer Klubversammlung in Marx, Gebiet Saratow, wo die Frage der Wiedergeburt der ASSRWD auf dem Territorium des Gebiets Saratow angeschnitten wurde, hörte ich solche Behauptungen: „Das russische Volk hegt noch großen Haß gegen die Deutschen, und wir lassen es nicht zu, daß hier wieder eine deutsche Republik aufgebaut wird. Wir sind Stalin dafür sehr dankbar, daß er die Deutschen ausgesiedelt hat.“ Und alle klatschten Beifall. Man munkelt, daß sich die höheren Parteifunktionäre im ZK nicht einig sind in der Frage der Wiederherstellung unserer Republik. Es ist endlich mal an der Zeit, konkrete Antwort über das Sein oder Nichtsein der Republik der Wolgadeutschen zu geben. Darauf wartet die Mehrheit der sowjetdeutschen Bevölkerung!

Friedrich WEIBERT Kriwoi Rog

Nicht nur von Erinnerungen leben

Das Material „Ein Exkurs in die Vergangenheit“ von Konrad Loskant in der „Fr.“ № 172 veranlaßte mich, wieder zur Feder zu greifen. Ich lernte 1935-36 in der Seelmänner Parteischule. Es war die Zeit, wo Hitler an die Macht gekommen war. Man hatte uns sehr viel darüber berichtet, was dieser Mann darstellte. Aber wir armen Studenten wußten ja nicht, daß auch in unserem Lande ein ebenso gefährlicher Mann an der Macht stand, dem wir so felsenfest vertrauten. Ich beendete die Parteischule, war Propagandist im Kantonskomitee und leistete Aufklärungsarbeit unter der Jugend. Dann beendete ich die Engelscher Parteischule und wurde Lehrerin, weil es an Lehrkräften mangelte. Ich trat auch der Partei bei und gab alle meine Kräfte für die leuchtende Zukunft hin. Als der Krieg kam, wurden wir aber alle vertrieben. Von unserer Regierung, die uns die glückliche Zukunft versprochen, wurden wir zu Bettlern und Feinden gemacht. Vor dem Krieg gab es schon genug Ungerechtigkeit, aber das hatte Stalin anscheinend noch nicht ausgereicht, er mußte ganze Völker vernichten! Nun kann ich nicht verstehen, warum jetzt so viel geredet und so wenig getan wird? Warum sollen so viele Leute befragt werden, ob sie dafür oder dagegen sind? Als man uns vertrieb, fragte man niemanden nach etwas. Warum zieht man die Lösung unserer Probleme in die Länge? Wir wollen nicht nur von Erinnerungen an unsere Vergangenheit leben, sondern auch eine Hoffnung auf glückliche und frohe Zukunft haben.

Ella WAHL Gebiet Zelinograd



Ein frohes Lieder- und Tanzfest

Volkslieder und -tänze sind nicht nur Denkmäler des geistigen Lebens des Volkes, sondern auch aktive Teile seiner Kultur, sie widerspiegeln die Geschichte des Volkes, sind Ausdruck seiner Seele und seines Gemüts. Und es ist eine große Freude, diesen Reichtum zu pflegen und weiterzugeben. Die Wiederbelebung der Volkskunst ist eines der charakteristischen Merkmale der Umgestaltung unserer Gesellschaft, daher wird das Lieder- und Tanzfest zu einem der beliebtesten und meistbesuchten Volksfeste. Volksschaffen — für die Erneuerung des Landes, unter dieser Devise startete vor einem Jahr das 3. Unionsfestival der Laienkunst. Es ist besonders erfreulich, daß die Jugend sich an diesem Festival am aktivsten beteiligt.

Man hört mitunter, daß es für die Jugendlichen keine Gelegenheit gebe, Laienkunst zu treiben. Tatsächlich wird die Freizeit immer knapper, daher schafft es lange nicht jeder, fast täglich zu Proben zu kommen, um in den wenigen vom Studium freien Stunden Lieder und Tänze einzubühen. Nur wer Volkslieder und -tänze liebt und diese Liebe den Mitmenschen vermitteln will, vermag so etwas auf sich zu nehmen. Die Laienkünstler der Berufsschulen des Gebiets Zelinograd erlernen verschiedene Berufe, sind recht unterschiedlich in ihrem Wesen und doch gleichgesinnt, denn sie sind alle jung und lieben Volkslied und -tanz. Davon zeugte beredt der im Gebiet Zelinograd veranstaltete Laienkunstwettbewerb der Berufsschulen.

Seine Sieger wurden die Berufsschulen Nr. 3 in Zelinograd und Nr. 13 in Stepnogorsk. Zweitbeste wurden die Berufsschulen Nr. 1, Stepnogorsk, Nr. 7 und 11, Zelinograd. Auf den 3. Platz kamen die Zelinograder Berufsschulen Nr. 2 und 8. Robert FINK Unsere Bilder: Das Tanzensemble der Berufsschule Nr. 25 aus Bestjube führt einen deutschen Volkstanz auf; „Es juchzet und schmettert das Tamburin“ (Schüler der Berufsschule Nr. 6 aus Jessil); das Folklorensemble der Berufsschule Nr. 13 aus Stepnogorsk; Mädchen aus der Zelinograder Berufsschule Nr. 6 in einem kasachischen Volkstanz. Fotos: Viktor Krieger



Kulturmosaik

In der Muttersprache

Die Achtklassenschule im Dorf Malai, Gebiet Semipalatinsk, ist die erste Schule im Rayon Sharminski in welcher der Unterricht nunmehr in Kasachisch erteilt wird. Man hat für diese Schule im voraus ein starkes pädagogisches Kollektiv ausgewählt, das bereit ist, große und verantwortungsvolle Arbeit im Bereich der Ausbildung der Kinder in der Muttersprache zu leisten. Die Sowchosleitung sorgt für die neuen Lehrer — man hat ihnen zum Schulbeginn fünf neue Wohnungen zur Verfügung gestellt.

Neues Ensemble

Die Wiederbelebung der Volkskunst gehört zu den charakteristischen Merkmalen der Zeit. Immer öfter entstehen Kollektive, die sich die Aufgabe stellen, die Kunst der Völker unseres Landes zu pflegen. Ein tatarisches Ensemble wurde unlängst in Tschimkent gegründet. Das Ensemble übt im Kulturpalast „Maschinostroitel“, wo man beschlossen hat, einen Klub der tatarischen Kultur zu gründen.

Fernsehen

Freitag

6. Oktober

Moskau, 7.00 120 Minuten, 9.05 Der Falkenflug, Spielfilm, 3. und 4. Folge, 11.15 Nicht nur für Sechzehnjährige... 12.00-12.50 Filmkonzert, 16.05 Abende in Markowo, Sendung, 16.35 So ein großer Junge, Spielfilm für Kinder, 17.55 Religion und Gesellschaft, 18.25 Konzert, 19.15 Heute in der Welt, 19.30 Prozeß, Information und Reklam, 20.00 Zeichentrickfilm, 20.10 Es singt N. Solowjow, 20.20 Der Falkenflug, Spielfilm, 3. Folge, 21.30 Zeit, 22.05 Aktuelles Interview.

Sonnabend

7. Oktober

Moskau, 8.00 Tänze und Lieder der Völker der UdSSR, 9.00 Unser Garten, 9.30 Es spielt der Volkskünstler der UdSSR I. Oistrach, 10.05 Mensch, Erde, Weltall, 11.05 Sendung des DDR-Fernsehstudios, 12.35 Ich liebe dich, Leben, Fotowettbewerb, 12.40 Heute in der Welt, 12.55 Zusammenkunft der Kampfbereiter des Moskauer Militärbezirks, 13.55 Poesie, 14.00 In den sozialistischen Ländern, 14.30 Aus der Tierwelt, 15.30 Dokumentarfilme, 16.35 Früh am Morgen, Spielfilm für Kinder, 18.10 Planet, 19.10 Herz ist kein Stein, Spielfilm des Filmregisseurs L. Ptschjolkin, 1. und 2. Folgen, 21.30 Zeit, 22.05

Sonntag

8. Oktober

Moskau, 8.45 Rhythmische Gymnastik, 9.15 Sportлото-Ziehung, 9.30 Von Morgen früh, Unterhaltungs- und Lehrprogramm für Kinder, 10.30 Ich diene der Sowjetunion, 11.30 Musikprogramm der Morgenpost, 12.00 Klub der Reisenden, 13.00 Zeichentrickfilm, 13.45 Rundblick, Sonntagsausgabe, 14.45 Musikklub, 15.15 Gesundheit, 16.00 VIII. Internationales Fernsehfestival des Volksschaffens „Raduga“, 16.30 Erwachsene und Kinder, 17.30 Sendung für's Dorf, 18.30 Internationales Panorama, 19.15 Man braucht das... der Staatssicherheit wegen, 19.35 Konzert, 21.30 Zeit, 22.05 Gesundheitsstunden A. M. Kaspirowskis, 1. Sendung, 23.05-00.50 Fußball, Auswahlspiel der Weltmeisterschaft, UdSSR — DDR, Sendung aus der DDR.

22.15 Der Falkenflug, Spielfilm, 4. Folge, 23.20 Das alles gab's einmal... 23.40 Rundblick. Zweites Sendeprogramm, 9.00 Morgengymnastik, 9.15 Populärwissenschaftlicher Film, 9.35 (10.35) Literatur, 5. Klasse, A. S. Puschkin, Märchen über den Zaren Saltan, 10.05 Englisch für Sie, 1. Lehrgang, 11.05 Englisch für Sie, 2. Lehrgang, 11.35 (12.35) Literatur, 6. Klasse, A. S. Puschkin, Dubrowski, 12.05 Nachrichten, 12.15 Populärwissenschaftlicher Film, 13.05 Menschen und Delphine, Spielfilm, 3. Folge, 2. Teil, 14.10 Dokumentarfilm, 14.30 Rhythmische Gymnastik, 15.00 Meiner Seele Erde, Sendung, 15.30-16.30 Filmschau, 17.45 Nachrichten.

Aktuelles Interview, 22.20-00.35 Auf dem Konzert von Alla Bajanova. Zweites Sendeprogramm, 8.30 Morgengymnastik, 8.45 Sendung für's Dorf, 9.45 Fest einer neuen Kibrika, 10.15 Zeichentrickfilme, 10.45 Prozeß, Information, Reklam, 11.15 Informationsprogramm, 12.15 Wege von Taras, 5. Sendung, 13.45 Wilja Gluschkow — ein Freund von Apjatschkin, Spielfilm mit Untertiteln, 15.00 Gestalt, Literaturspiel für Oberschüler, 16.15 Nicht nur für Sechzehnjährige... 17.00 Künstlerische Gymnastik, Weltmeisterschaft, Sendung aus Jugoslawien, 17.50 Nachrichten, 18.00 Unter dem Zeichen „P“, 1. und 2. Teil, 20.15 Gute Nacht, Kinder! 20.30 Unter dem Zeichen „P“, 3. Teil, 21.30 Zeit, 22.05 W. A. Mozart, 34, Sinfonie C-dur, 22.40-01.00 Eishockey.

Zweites Sendeprogramm, 8.30 Morgengymnastik, 8.45 Puschka, Spielfilm, 1. und 2. Folgen, 10.55 Fernsehpublizistik der Unionsrepubliken, Erstausführung des Dokumentarfilms „Zuerst war ein Wort“, Über das Problem der Zweisprachigkeit in den zwischenationalen Beziehungen, 11.10 Zeichentrickfilm, 11.30 Ereignisse der Woche, 11.45 Es singt S. Pjotnitschko, 12.00 Klub der Reisenden, 13.00 Was und wie soll ein Direktor lernen? Fernsehstudio der Ukrainischen SSR, 13.30 USA-Basketballmeisterschaft, 14.30 Künstlerische Gymnastik, Weltmeisterschaft, Sendung aus Jugoslawien, 15.25 Gefährliche Kurve, 1. und 2. Folge, Spielfilm, 17.25 Das Innenministerium berichtet, 17.35 Gefährliche Kurve, 3. Folge, 18.45 DDR — Land des Sports, Dokumentarfilm, 19.25 Musikalisches Fernsehabonnement, Auf den Wohlwolligkeitsabenden des Sowjetischen Kulturforums, 20.15 Gute Nacht, Kinder! 20.30 Filmserpentin, 1. Wiederholungsaufnahme, Undankbarkeit.

17.55 Rhythmische Gymnastik, 18.25 Menschen und Delphine, 3. Folge, 2. Teil, 19.30 Informationsprogramm, 20.30 Gute Nacht, Kinder! 20.45 Konzert des Sinfonieorchesters der Philharmonie Krasnojarsk, 21.30 Zeit, 22.05 K. Worobjow, Schicksal und Bücher, 23.45-23.55 Nachrichten.

Alma-Ata, 15.55 In Russisch, Sendeprogramm, 16.00 Freude, Filmkonzert, 16.30 Zeichentrickfilm, 16.45 Einmal gelogen, Spielfilm, 18.30 Der Umgestaltung — Initiative und Aktivität, Sendung des Fernsehstudios Balchasch, 18.55 Nachrichten, 19.00 Von Angesicht zu Angesicht, Sendung über die Umgestaltung in den Parteiorganisationen des Gebiets Aktjubinsk, 2. Sendung, 19.50 Filmkonzert, 20.00 Informationsprogramm „Kasachstan“, 20.20 In Kasachisch, 21.30 Moskau, Zeit, 22.10 Alma-Ata, Es singt der Akyn M. Chapmanow, 24.20 Wetterbericht, Sendeprogramm.

UdSSR-Meisterschaft, „Dynamo“ (Riga) — „Dynamo“ (Moskau), Inzwischen (23.10) Nachrichten. Alma-Ata, 9.55 In Kasachisch und Russisch, Sendeprogramm, 10.00 Zeichentrickfilme, 10.25 Sendung für Kinder, 10.45 Dokumentarfilme, gewidmet dem Tag der Verfassung, 11.15 Bunter Regenbogen, Konzert, 11.45 Stafette, Fernsehmagazin, 13.15 Dorfpanorama, 13.45 Densauylk, Fernsehmagazin, 14.25 Sendeprogramm, 14.30 In Kasachisch, 20.00 In Russisch, Informationsprogramm „Kasachstan“, 20.20 Konzert des Folklorensembles „Altynal“, 21.10 Zeichentrickfilme für Erwachsene, 21.30 Moskau, Zeit, 22.05 Alma-Ata, Militär, Spielfilm, 23.40 Bandyhockey, Internationales Turnier, 00.25 Wetterbericht, Sendeprogramm.

Spielfilm, 21.30 Zeit, 22.05 Filmserpentin, 2. Wiederholungsaufnahme, 00.50-01.00 Nachrichten. Alma-Ata, 8.55 In Kasachisch und Russisch, Sendeprogramm, 9.00 Zeichentrickfilme, 9.35 Sportprogramm, 10.45 Gute Laune, Konzert, 11.10 Singgruppe „Toj“, 11.50 Videothek des Wissens, 12.30 Sportkaleidoskop, 13.00 Familienstunde, 14.00 Serpin, 15.25 In Russisch, Reklam, 15.40 Um Strehchölzer zu holen, Spielfilm, 17.05 Zum 90. Geburtstag von A. Platonow, 18.05 Zusammenkünfte für Sie, Bei uns zu Gast, A. Suetin und T. Beljanowa, 19.00 Kasachstan: Panorama der Woche, 19.20 Sendeprogramm, 19.25 In Kasachisch, 21.30 Moskau, Zeit, 22.05 Alma-Ata, Aktion, Spielfilm, 23.30 Bandyhockey, Internationales Turnier, 00.15 Wetterbericht, Sendeprogramm.

Chefredakteur i. V. Jakob GERNER

KASACHISCHE REPUBLIKBANK DER SPARBANK DER UdSSR: Wir haben die Einlösung von Staatsobligationen der dreiprozentigen Gewinnanleihe des Jahres 1986 bis zum 31. Dezember 1989 verlängert SIE HABEN NOCH ZEIT, VERSCHIEBEN SIE ES ABER NICHT BIS AUF DEN LETZTEN TAG! Die Obligations dieser Gewinnanleihe werden zu ihrem Nominalwert durch alle Einrichtungen der Spargbank gekauft.



Die konzentrierten Cocktails „Gebirgsluft“, „Oase“, „Waldmärchen“, „Meruert“ und „Schokokreme“ sind vortreffliche Dessertgetränke. Außerdem sind sie süße und sehr nützliche „Arzneien.“

Jeder dieser Cocktails hat einmaligen Geschmack, ungewöhnliche Farbe, jeder ist nach einem Heilrezept zubereitet und enthält Auszüge aus Heilkräutern, Obst und Beeren: Dost, Hartheu, Goldwurz, Huflattich, Schaafgarbe, Wegerich, Brennessel, Thymian, Wermut, Weißdorn, Hagebutten und Sanddorn.

Sie haben die Wahl „Oase“ löscht gut den Durst. „Waldmärchen“ tonisiert und beeinflusst günstig Magen und Leber. „Gebirgsluft“ ist vitaminreich und verbessert die Magentätigkeit. „Meruert“ verbessert das Allgemeinbefinden. „Schokokreme“ erhöht den Tonus.

Lassen Sie Ihre Phantasie spielen und denken Sie eigene Rezepte aus! Fügen Sie Cocktails dem Trinkwasser, der Brause und dem Mineralwasser, den Kompotten und



Fruchtsäften, dem Eis und Konservobst bei. Wohl bekommt's!

Konzentrierte Cocktails sind in den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften erhältlich. Kasachischer Republikverband der Konsumgenossenschaften



Die Sonne hat es in diesem Sommer gut gemeint und hat Obst und Beeren reifen lassen.

Sie wird Euch einen weiteren Dienst leisten beim „Konservieren“ für den Winter!

Die in der Sonne gedörrten Äpfel und Birnen, Pflaumen, Kirschen und Weintrauben sind wunderbare natürliche „Konserven“, die alle Werte und nützlichen Eigenschaften frischen Obstes beibehalten. DIE ERFASSUNGSBETRIEBE DER KONSUMGENOSSENSCHAFT kaufen über ihre Erfassungskontore, städtischen Handelsbetriebe der Konsumgenossenschaften, Konsumvereine, sowie Annahme- und Erfassungsstellen uneingeschränkt standardgemäßes Trockenobst bei der Bevölkerung zu Vertragspreisen auf.

Bewahrt jetzt, in der Erntezeit, das, womit uns Boden und Sonne im Sommer reichlich beschenkt haben! Kasachischer Republikverband der Konsumgenossenschaften



BALD IN UNSEREN KINOS NEUER SPIELFILM

Die Brandstifter

Die Heldin des Films ist ein Zögling einer Sonderberufsschule, praktisch einer Kolonie für Minderjährige, in der Bosheit und Grausamkeit herrschen. Sie ist hier die „Anführerin“, kann sich jedoch den „Gesetzen“ dieses Milieus nicht unterwerfen und geht eines Tages durch...

Drehbuchautor: A. Krinzyna Regie: A. Surin Kameramann: J. Ljubtschin Darsteller: N. Fedotowa, O. Koslowa, L. Sidoruk, L. Krjutschkowa, N. Olejnik und L. Antojuk. „Mosfilm“ Kasachischer Filmverleih

DEN LEITERN VON SOWCHOSEN, KOLCHOSEN, GETREIDE-ANNAHMESTELLEN, VERARBEITUNGSBETRIEBEN DES AGRAR-INDUSTRIE-KOMITEES UND ANDERER BETRIEBE ZUR BEACHTUNG!

Die Kasachische Abteilung des Instituts „Selenergo“ bietet Dienste an zur Entwicklung der Projekte automatisierter Hilfsdieselmotoren von 30 bis 500 Kilowatt und mehr für eine sicherere Versorgung mit Elektroenergie. Weitere Auskünfte über die Adresse: 480070, Alma-Ata, ul. Dshandossowa, 4. Rufe: 44-83-23; 44-83-32; Fernschreiber, 175 „Fackel“, (2989-1)

Unsere Anschrift: KAZACHISCHE S.S.R., 480044, ALMA-ATA, ul. M. Gornjowa, 50 4-й этаж

Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69, stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77, Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Ideologische Massenarbeit — 33-38-69; 33-38-04; Ökonomik — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; 33-37-62; Kultur — 33-43-84; 33-33-71; Leserbriefe — 33-48-29, 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilredakteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84. Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanai — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zelinograd — 2-04-49.

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414. Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Газета отпечатана офсетным способом. Объем 2 печатных листа. М 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 П 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10. УТ 01432 Заказ 12232.